Teil I: Allgemeine Regelungen

§ 1 Regelungsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die zeitlich begrenzte Überlassung von „Systemen“ gegen Entgelt und die Übergabe von „Daten“ und „Standardsoftware“ an dem „Knotenpunkt“ des Rechenzentrums in öffentliche Datennetze. Die Einzelheiten der jeweiligen Leistungsgegenstände, Regelungen zur Höhe der Vergütung und Laufzeit ergeben sich aus den Bestimmungen des jeweiligen Auftrags.

Optional kann Fossa für den Kunden weitere Leistungen zur Administration der „Systeme“, zur Sicherung der „Daten“ oder Datenbanken des „Kunden“ sowie zur Wartung oder Pflege von anderen als den vermieteten „Systemen“ erbringen. Die entsprechenden vertraglichen Regelungen finden sich im Teil III dieses Teils B unter den §§ 1 bis 3.

§ 2 Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile dieses Vertrags sind:

a) Vertragsbestimmungen von Fossa gegliedert in die Teile:

- Teil A - Rahmenvertrag
- Teil B - Hosting und Providing,

b) die im Rahmenvertrag aufgeführten Anlagen

c) Anlage A (Auftrag):

Dieser sollte für „SaaS“ minimal enthalten: Art der überlassenen „Standardsoftware“, Dauer und Anzahl der Zugriffsrechte, Kündigungsmöglichkeiten, Leistungsbeschreibung, für die Nutzung der „Standardsoftware“ erforderliche „Systemumgebung“, Höhe des Entgelts, Hinweise zur Bedienungsanleitung, Mitwirkungspflichten des „Kunden“.

Dieser sollte für „IaaS“ minimal enthalten: Art und Funktion der überlassenen Infrastruktur, Speichervolumen, Lastverhalten, Standort der Speicher, Mitwirkungspflichten des „Kunden“.

Dieser sollte für Providing/Managed Services mindestens enthalten: Art und Umfang der konkreten Leistung(en), Projekthoheit, Verantwortlichkeiten.

Teil II: Regelungen für „SaaS“ und „IaaS“

§ 3 Datenübertragung

1) Fossa schuldet ein Bemühen, dass die mit den „Systemen“ vorrätig gehaltene „Standardsoftware“, „Daten“, Datenbanken oder andere Software des „Kunden“ im World-Wide-Web von der Öffentlichkeit in dem zeitlich vereinbarten Umfang innerhalb der vereinbarten „Wartungsfenster“ und „Verfügbarkeiten“ abrufbar sind. Dabei bezeichnet der Terminus „abgerufen“, dass der „Kunde“ die „Standardsoftware“, „Daten“, Datenbanken und andere Software über öffentliche Datennetze in den Arbeitsspeicher seines Rechners laden kann und Zugriff auf eigene „Daten“, Datenbanken und andere Software hat, die für ihn in einem Rechenzentrum gespeichert und verarbeitet werden oder auf diese über einen gängigen Browser zugreifen kann. Fossa übernimmt aber keine Verantwortung für den Erfolg des jeweiligen Zugangs zu den „Daten“, Datenbanken und der Software, soweit nicht ausschließlich das von Fossa betriebene Netz einschließlich der Schnittstellen zu Netzen Dritter benutzt wird und die Fossa die Erreichbarkeit vom Ort des Zugriffs bis zum Sitz des Rechenzentrums zu vertreten hat. Die omnipräsente, ubiquitäre Erreichbarkeit von Zieladressen kann von Fossa aufgrund der Struktur des Internets sowie des Umstandes, dass Fossa die Betreiber und Vermittler der Datennetze selbst weder auswählt noch faktische Beherrschungsmöglichkeiten des Internets für die Fossa bestehen, nicht gewährleistet werden.

2) Die Datenübertragung findet nur statt innerhalb der vertraglich vereinbarten „Verfügbarkeit“. „Verfügbarkeiten“ und „Wartungsfenster“ ergeben sich aus der **Anlagen VFG** und **Anlage A.**

§ 4 SaaS: Vermietung der Software über öffentliche Datennetze

1) Fossa vermietet an den „Kunden“ für die Laufzeit dieses Vertrags die „Standardsoftware“. Vermietet wird immer nur die neueste, von der Fossa für den „Kunden“ freigegebene Version der „Standardsoftware“. Fossa trägt dafür Sorge, dass der „Kunde“ innerhalb der „Verfügbarkeit“ die Möglichkeit des Zugriffs auf die „Standardsoftware“ hat. Hierzu vergibt Fossa einen Benutzernamen und ein Passwort an den „Kunden“.

2) Vermietet wird a.) die „Standardsoftware“, die die Fossa mittels Webserver dadurch über das Internet erreichbar macht, dass der „Kunde“ mittels eines Standardbrowsers eine bestimmte Internetadresse angeben kann, unter Eingabe eines Keywords Zugang zu den Funktionen der „Standardsoftware“ erlangt und mittels der Funktionen der „Standardsoftware“ „Daten“, Datenbanken auf „Systemen“ der Fossa speichern kann. Möglich ist auch, dass b.) dem „Kunden“ die Möglichkeit gegeben wird, sich von der Fossa zur Verfügung gestellte „Standardsoftware“ über das Internet in den RAM des eigenen Rechners zu laden. Möglich ist c.), dass dem „Kunden“ zusätzlich eine Software zur Verfügung gestellt wird, die permanent auf die entsprechende Anzahl von Computern geladen werden muss, damit die webserverbasierte „Standardsoftware“ erreicht werden kann.

3) Dem „Kunden“ wird die „Standardsoftware“ für die jeweilige Laufzeit des Auftrags überlassen. Der „Kunde“ wird die „Standardsoftware“ selbst nutzen und „Dritten“ keine Zugriffsrechte einräumen.

4) Die Anzahl der Nutzungsrechte ergibt sich aus der **Anlage A.** Diese Anzahl beschreibt in dem unter Abs.2 lit. a. beschriebenen Sachverhalt die Anzahl der jeweils zulässigen Zugriffe auf die webserverbasierte „Standardsoftware“, im Falle des unter Abs.2 lit. b. beschriebenen Sachverhalts die Anzahl von Rechnern, auf denen die „Standardsoftware“ jeweils simultan in den RAM geladen werden darf, im Falle des unter Abs.2 lit. c. beschriebenen Sachverhalts die Anzahl der Rechner, auf denen die Software jeweils simultan gespeichert werden kann.

5) Der Funktionsumfang der „Standardsoftware“ ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage LBS). In der Leistungsbeschreibung (Anlage LBS) ist außerdem die zum Betrieb der „Standardsoftware“ ggf. erforderliche „Systemumgebung“, beschrieben.

6) Die „Standardsoftware“ wird für die Laufzeit des Vertragsverhältnisses laufend aktualisiert und fortentwickelt. Änderungen der Systemumgebungen werden durch diesen Vertrag abgedeckt, soweit Änderungen der in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Betriebssystemplattform (also z.B. Microsoft Vista etc.) betroffen sind. Sofern Fossa neue Releases der „Standardsoftware“ zur Verfügung stellt und sich dabei deren Bedienung ändert, stellt sie dem „Kunden“ eine aktualisierte „Dokumentation“ (Anlage DOKU) zur Verfügung.

§ 5 Vermietung von „Systemen“

Wird dem „Kunden“ Speicherplatz in einem „System“ vermietet, so gilt:

1) Einzelheiten hinsichtlich der Dauer der Vermietung sowie der genauen Angabe des Speichervolumens ergeben sich aus der **Anlage A.**
   Fossa trägt dafür Sorge, dass der „Kunde“ innerhalb der „Verfügbarkeit“ die Möglichkeit des Zugriffs auf das „System“ hat. Hierzu vergibt Fossa einen Benutzernamen und ein Passwort an den „Kunden“.
2) Die „Systeme“ werden im Sinne einer privaten Cloud zur Verfügung gestellt. Die einzelnen Kundenstämme sind demnach getrennt voneinander. Ein Zugriff auf die „Daten“ des „Kunden“ durch „Dritte“ ist danach ausgeschlossen.

3) Der „Kunde“ darf das „System“ nicht „Dritten“ weitervermieten.

§ 6 Sonderleistungen: Datensicherungen

1) Es wird täglich eine Online-Vollsicherung der vom „Kunden“ überlassenen „Daten“, Datenbanken und Software auf den vermieteten „Systemen“ durchgeführt.

2) In der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 04:00 Uhr werden überlassene „Daten“, Datenbanken und Software des „Kunden“ vollständig gesichert. Während des benannten Zeitraums stehen die „Systeme“ dem „Kunden“ weiterhin zur Verfügung, allerdings ist mit einer langsameren Zugriffszeit zu rechnen. Die Vollsicherungen stehen über einen Zeitraum von min. 7 Tagen zur Verfügung.

3) Der „Kunde“ hat das Recht, im Rahmen der Vertragsleistungen auf Anforderung bis zu einer Datensicherung pro Woche per Datenträger zu erhalten. Voraussetzung hierfür ist, dass die Daten des „Kunden“ zielgerichtet aus den Datensicherungen extrahiert werden können und die Daten nicht z.B. mit lieferantenseitigen Stammdaten verbunden sind. Die für die Aufbereitung der angeforderten Datensicherung und alle hiermit in Verbindung stehenden zusätzlichen Kosten werden dem „Kunden“ gesondert in Rechnung gestellt.

§ 7 Pflichten des „Kunden“

1) Sollte es bei der Nutzung der vermieteten „Systeme“ oder „Standardsoftware“ zu Störungen kommen, so wird der „Kunde“ Fossa von diesen Störungen unverzüglich in Kenntnis setzen. In jedem Fall muss eine Störungsmitteilung des „Kunden“ folgende Informationen beinhalten:

- Kundenname,
- Leistungsort (Straße, Nummer, PLZ, Ort),
- Beschreibung der Störung (sporadisch oder permanent)
- Leistungsbeeinträchtigung (Beschreibung des „technischen Fehlers“, welcher Funktionen wurden getätigt?)

2) Weitere Pflichten des „Kunden“ ergeben sich aus der **Anlage A.**

§ 8 Rechteeinräumung durch den „Kunden“ an „Daten“ und Datenbanken des „Kunden“.

1) Der „Kunde“ gewährt der Fossa das zeitlich auf die Dauer des Vertrages beschränkte, nicht übertragbare, auf den Standort des jeweiligen Servers (für Backup-Kopien: auf den Ort ihrer Verwahrung) beschränkte, nicht ausschließliche Recht, vom „Kunden“ überlassene, geschützte Inhalte zu Zwecken dieses Vertrages auf dem Server, einem weiteren Server, der zur Spiegelung dient, und auf einer ausreichenden Anzahl von Backup-Kopien zu vervielfältigen.

2) Der „Kunde“ gewährt der Fossa das zeitlich auf die Dauer des Vertrages beschränkte, nicht übertragbare, weltweite, nicht ausschließliche Recht, die geschützten Inhalte über das Rechenzentrum in das daran angeschlossene öffentliche Datennetz der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass diese Zugang zu den dem „Kunden“ zustehenden „Daten“ von einem Ort und zu einer Zeit, die sie jeweils individuell wählen, haben und diese die „Daten“ und Software speichern kann. Soweit nach Beendigung des Auftrags geschützte Inhalte von „Dritten“ in Cache-Speichern vorgehalten werden, wird diese Speicherung nicht mehr der Fossa zugerechnet.

§ 9 Gewährleistung

1) Die Regelungen für die Abrufbarkeit (sic. der Abrufbarkeit der Software und der „Daten“ des „Kunden“) der „Systeme“ oder „Standardsoftware“ richten sich nach dem Dienstvertragsrecht. Eine Gewährleistung dafür, dass die mit den „Systemen“ gespeicherten „Daten“, Datenbänke oder Software jederzeit am Sitz des „Kunden“ oder anderen Orten abrufbar sind, wird mithin nicht übernommen.

2) Für die „Verfügbarkeit“, d.h. Leistungen der vermieteten „Systeme“ oder „Standardsoftware“, übernimmt die Fossa die Gewährleistung nach den nachfolgende Regelungen:

a) Die Behebung von Mängeln erfolgt nach Wahl der Fossa durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
b) Eine Kündigung des „Kunden“ gemäß § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn der Fossa ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie von der Fossa verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den „Kunden“ gegeben ist.
c) Der „Kunde“ ist nicht berechtigt, Mängel selbst zu beseitigen und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, sofern eine Anzeige gem. § 5 Abs. 1 durch den „Kunden“ nicht erfolgt ist.
d) Die vorstehenden Ansprüche erlöschen auch, wenn der „Kunde“ von Fossa erbrachte Leistungen nicht unverzüglich testet und dabei auftauchende oder erkennbare Mängel nicht unverzüglich der Fossa meldet und beschreibt.

e) Die Verjährungsfrist für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche beträgt 12 Monate. Sie beginnt frühestens mit der Meldung des Mangels durch den „Kunden“ und spätestens mit dem Ablauf des Jahres, in dem der „Kunde“ den Mangel kennt oder hätte ohne Fahrlässigkeit erkennen können. Dies gilt nicht, sofern Fossa vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte, und/oder Gesundheit, Körper oder Leben nicht geschädigt und/oder eine Garantiezusage verletzt wurde.

3) Für die Durchführbarkeit der Datensicherung gelten folgende Regelungen:

a) An die Stelle der Abnahme tritt die Vollendung (§ 646 BGB).
b) Sofern der „Kunde“ eine Abnahme der Datensicherung wünscht, hat er diese per Mail zu erklären.
c) Fossa hat bei Vorliegen eines Mangels zunächst das Recht zur Nachbesserung. Fossa wird die Datensicherung daher im Falle eines Mangels binnen angemessener Frist wiederholen. Schlägt eine der Schwere des Mangels angemessene Zahl von Nachbesserungsversuchenfehl oder erfolgt die Nachbesserung nicht innerhalb einer dem „Kunden“ zumutbaren Zeit, so ist der „Kunde“ berechtigt, eine angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung zu setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist ist der „Kunde“ berechtigt, weitere Gewährleistungsansprüche geltend zu machen, wenn der Mangel trotz Fristablaufs weiter fortbesteht.
d) Die Verjährung der Gewährleistungsansprüche beträgt 12 Monate und beginnt mit der Vollendung. Dies gilt nicht, sofern Fossa vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Schaden durch eine mangelnde Datensicherung verursachte, und/oder durch die mangelnde Datensicherung Gesundheit, Körper oder Leben eines Menschen geschädigt werden und/oder durch die mangelnde Datensicherung zugleich eine Garantiezusage verletzt wurde.

§ 10 SLA Fehlerreaktion

Sofern die Parteien eine Vereinbarung über die Einhaltung von Fehlreaktionszeiten im Falle „technischer Fehler“ der vermieteten „Systeme“ oder der „Standardsoftware“ vereinbaren, gelten für den „SLA“ die Regelungen der **Anlage SLA**.

§ 11 Beginn, Laufzeit und Kündigungsfristen

1) Einzelheiten zu Beginn, der ordentlichen Laufzeit der Mietverträge und zu den Kündigungsfristen für die Erklärung der ordentlichen Kündigung ergeben sich aus der **Anlage A.**

2) Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Einzelheiten zur außerordentlichen Kündigung ergeben sich aus dem § 10 Abs.2 des Rahmenvertrags.

3) Die Folgen der ordentlichen Kündigung ergeben sich aus dem § 11 des Rahmenvertrags.

Teil III: Regelungen für Providing/Managed Services

§ 12 Anwendbarkeit, Inhalt

1) Die nachfolgenden Regelungen finden zusätzlich Anwendung, wenn die Fossa zusätzlich zu den unter Teil II beschriebenen Inhalten mit der Durchführung zusätzlicher Leistungen wie z.B. Providing, Managed Services etc. beauftragt wird.

2) Die im Auftrag festzulegenden Bestimmungen sollten umfassen:

   a) den Inhalt der Leistung,
   b) den Leistungsort,
   c) die angestrebte Dauer des Auftrages,
   d) die Regelung der Projekthoheit und Systemverantwortung,
   e) ggf. den angestrebten Fertigstellungstermin,
   f) Einzelfragen der Vergütung,
   g) ggf. Umfang der Dokumentation der Leistung,
   h) Einzelfragen der Übernahme oder Abnahme der Leistung,
   i) erforderliche Mitwirkungspflichten des „Kunden".

§ 13 Regelungen für Werkverträge

1) Die Anwendbarkeit dieser Regelung setzt voraus, dass der „Kunde" Fossa einen Auftrag zur Realisierung einer bestimmten Leistung erteilt hat, Fossa für den Eintritt des Erfolgs einsteht und der „Kunde" nicht die Projekthoheit innehat.

2) Eine Abnahme erfolgt gegen die Bestimmungen des Auftrags. Die Abnahme ist schriftlich oder per Mail zu protokollieren. Sofern der „Kunde" die Leistung der Fossa in Betrieb nimmt, ohne wesentliche Mängel geltend zu machen, geht diese von dem Bestehen einer konkludenten Abnahme aus. Fossa hat den „Kunden" hierauf aber in Schriftform gesondert hinzuweisen.

3) Fossa leistet bei Sachmängeln zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu überlässt sie nach ihrer Wahl dem „Kunden" einen neuen, mangelfreien Leistungsstand oder beseitigt den Mangel; als Mangelbeseitigung gilt es auch, wenn Fossa dem „Kunden" durch Lieferung neuer „Standardsoftware" Ersatzlösungen bereitstellt, die die Auswirkung des Mangels vermeiden, wenn deren Einsatz dem „Kunden" zumutbar ist.

4) Schlägt eine der Schwere des Mangels angemessene Anzahl der Nacherfüllung fehl und ist diese nicht innerhalb von einer zumutbaren Zeit erfolgt, so ist der „Kunde" berechtigt, weitere Gewährleistungsansprüche geltend zu machen. Das Recht zur Geltendmachung des Rücktritts wegen des Vorliegens eines unwesentlichen Mangels, der die Nutzbarkeit der Funktionen der „Standardsoftware" nur unwesentlich einschränkt, ist ausgeschlossen.

5) Das Recht zur Ersatzvornahme ist ausgeschlossen.

6) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit der Abnahme der vereinbarten Leistungen. Die gleiche Frist gilt für die Verjährung der Schadensersatzansprüche. Hinsichtlich von Schäden, die sich aus einer Verletzung von Leib, Leben und/oder Gesundheit und/oder der Verletzung einer Garantiezusage ergeben und/oder die grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen zur Verjährung unberührt. Ansprüche auf Aufwendungsersatz verjähren unter den gleichen Bedingungen.

§ 14 Regelungen für Dienstverträge

1) Die Regelungen dieses Paragraphen setzen voraus, dass die Projektführung, das „Change" Management und die Systemverantwortung für die Realisierung des Projektes dem „Kunden" obliegen und die Parteien vereinbart haben, dass dem „Kunden" Arbeitsleistungen der Fossa zeitweilig zur Verfügung gestellt wurden, ohne dass erfolgsabhängige Vergütungen vereinbart werden. Die Regelung ist auch anzuwenden, wenn Fossa Beratungsleistungen erbringt.

2) Auf Anfrage des „Kunden" wird Fossa im Rahmen ihrer betrieblichen und personellen Möglichkeiten „Changes" der vereinbarten Leistungen vornehmen. Ohne ausdrückliche Vereinbarung ist Fossa hierzu jedoch nicht verpflichtet. Vereinbarte Termine verschieben sich entsprechend des für die Prüfung und Ausführung der Änderungswünsche erforderlichen zeitlichen Aufwandes.

3) Beim gleichzeitigen Vorliegen mehrerer Leistungsmängel ist der „Kunde" berechtigt, Fossa die Prioritäten für die Beseitigung vorzugeben. Fossa wird den „Kunden" über den Stand und den Erfolg der Beseitigung laufend informieren. Sofern sich ein Leistungsmangel nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums beheben lässt, wird Fossa nach Wunsch des „Kunden" eine Behelfslösung bereitstellen.